§ 48

(2) Referent\*innen und Beauftragte des Allgemeinen Studierendenausschusses, Mitgliedern der Ausschüsse und Kommissionen des Studierendenparlaments, Mitglieder der Wahlorgane, sowie dem Präsidium des Studierendenparlaments und der Koordination der Fachschaftsvertretungskonferenz kann für ihre Tätigkeit eine Entschädigung für finanziellen Aufwand bezahlt werden, sofern die entsprechenden Mittel im Haushalt bereitgestellt werden. Die Höhe ergibt sich aus dem Stellenplan der Studierendenschaft und wird in individuellen Vereinbarungen festgehalten. Das Studierendenparlament beschließt den Stellenplan regelmäßig mit Beschluss des Haushalts.

Sofern die Entschädigung dem geleisteten Arbeitsaufwand gegenüber nicht angemessen ist, kann das Studierendenparlament über die Einbehaltung von Auszahlungen beschließen.

Von der Auszahlung der finanziellen Entschädigung, kann durch Beschluss der Mehrheit des Studierendenparlamentes abgesehen werden.